OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-608154/11/KHa

Datum:
Linz, 7. Juli 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Herdega-Haas über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 13. Jänner 2026, GZ: BHVB/925170057492/25, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 40 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 13. Jänner 2026, GZ: BHVB/925170057492/25, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe am 17. Mai 2025 um 21:00 Uhr in C__, A 25, bei Straßenkilometer 18,767 in Fahrtrichtung D__, mit dem von ihm gelenkten Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen aaa, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 45 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz sei bereits zu Gunsten des Beschwerdeführers abgezogen worden. Der Beschwerdeführer habe dadurch die Rechtsvorschrift des § 52 lit. a Z 10a StVO verletzt und wurde gemäß § 99 Abs. 2d StVO eine Geldstrafe in Höhe von 200 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 10 Stunden, verhängt.

I.2. Mit Eingabe vom 6. Februar 2026 erhob der Beschwerdeführer durch seinen ausgewiesenen Rechtsvertreter Beschwerde und führte zusammengefasst aus, dass der Beschwerdeführer die zulässige Höchstgeschwindigkeit keinesfalls um mehr als 40 km/h überschritten habe. Der Beschwerdeführer wies darauf hin, dass er sich bezüglich der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung stets gleichlautend verantwortet habe, nämlich dahingehend, dass dieser eine Geschwindigkeitsübertretung zugestehe, zumal der Beschwerdeführer das Verkehrszeichen der Kundmachung der höchstzulässigen Fahrgeschwindigkeit von 100 km/h nicht bemerkt habe. Die Höhe der ihm zur Last gelegten Geschwindigkeitsüberschreitung habe der Beschwerdeführer jedoch stets bestritten; es müsse sich daher verfahrensgegenständlich um einen Messfehler oder um einen Fehler bei der Auswertung der Messung handeln. Trotz entsprechendem Vorbringen habe die Behörde keine ausreichenden Ermittlungen zur Richtigkeit des Geschwindigkeitsmessvorganges bzw. der Auswertung des aufgenommenen Videos durchgeführt. Darin liege ein Verfahrensmangel.

Der Beschwerdeführer habe bereits im behördlichen Verwaltungsstrafverfahren darauf hingewiesen, dass die Videoaufnahme des Zivilstreifenwagens und/oder die durchgeführte Messung fehlerhaft gewesen sein müsse oder die Anzeige des Tachometers nicht mehr stimme. Zudem sei auf einen möglichen Anwendungsfehler der Polizeibeamten (im Streifenfahrzeug oder bei der Landesverkehrsabteilung im Zuge der Auswertung und Berechnung der Geschwindigkeit) hingewiesen worden. Die Geschwindigkeitsdiskrepanz könne zudem auf einen kleineren Radumfang des Streifenwagens zum Tatzeitpunkt im Vergleich zur Kalibrierung zurückzuführen sein; ebenso sei eine Messungenauigkeit aufgrund einer am Fahrzeug vorgenommenen Reparatur bzw. eines Schadens möglich. Damit habe sich die Behörde nicht auseinandergesetzt.

Der Beschwerdeführer habe detailliert und schlüssig geschildert, dass er üblicherweise maximal 130 km/h, in Ausnahmefällen bis etwa 140 km/h fahre und bei einem Blick auf den Tacho, als der Beschwerdeführer die Polizei bemerkt habe, 130 km/h nicht wesentlichen überschritten gewesen seien. Es könne daher nicht zweifelsfrei darauf geschlossen werden, dass die Geschwindigkeitsüberschreitung in dem dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Ausmaß tatsächlich erfolgt sei.

Weiters seien die Voraussetzungen einer Delegierung nach § 29a VStG an die Wohnsitzbehörde nicht vorgelegen, weshalb diese unzuständig gewesen sei. Zudem erweise sich die verhängte Geldstrafe als überhöht, da sich der Beschwerdeführer in Berufsausbildung befinde und diesem lediglich eine geringe Lehrlingsentschädigung von 800 Euro monatlich zustehen. Der Beschwerdeführer müsse mit seinen finanziellen Mitteln daher sparsam umgehen. In Anbetracht seiner finanziellen Situation erachte der Beschwerdeführer die verhängte Geldstrafe als zu hoch und habe auch der Ausspruch einer Ermahnung ausreichende spezialpräventive Wirkung auf den Beschwerdeführer.

I.3. Mit Schreiben vom 2. März 2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerdeschrift sowie in den Behördenakt, insbesondere in die im Behördenakt einliegende Dokumentation der verfahrensgegenständlich durchgeführten Nachfahrt.

Zudem fand vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, an welcher der Beschwerdeführer sowie dessen Rechtsvertreter teilgenommen haben. Der Verhandlung wurde zudem ein Amtssachverständiger für Verkehr beigezogen und erstattete dieser zur Frage des ordnungsgemäßen Zustandekommens der Geschwindigkeitsmessung hinsichtlich des vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeuges mittels geeichtem Tachometer mit Videoaufzeichnung im Zivilfahrzeug Skoda Octavia, BP: 40596/PolCam ECII im Zuge einer Nachfahrt sein technisches Gutachten.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Der Beschwerdeführer lenkte am 17. Mai 2025 um 21:00 Uhr das Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen aaa, in C__ auf der Autobahn A25 bei Straßenkilometer 18,767 in Fahrtrichtung D__ und überschritt dabei die durch

Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h erheblich, nämlich nach Abzug der in Betracht kommenden Messtoleranz um 45 km/h.

II.2. Die Geschwindigkeitsmessung des vom Beschwerdeführer zur Tatzeit am Tatort gelenkten Fahrzeuges erfolgte mittels Nachfahrt durch Polizeibeamten im Zivilfahrzeuges Skoda Octavia und dem im Dienstfahrzeug vorhandenen geeichten Tachometer BP: 40596/PolCam ECII, wobei hinsichtlich der Nachfahrt eine Videoaufzeichnung angefertigt wurde. Die Eichung des verfahrensgegenständlich eingesetzten Geschwindigkeitsmessgerätes erfolgte am 13. Jänner 2022 und war dieses zur Tatzeit geeicht (Eichschein Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen; Eichschein Nr. E22-0028/2).

II.3. Die Geschwindigkeitsmessung des Fahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen aaa erfolgte unter Einhaltung der für das eingesetzte Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät bestehenden Vorschriften. Die abzuziehende Messtoleranz wurde verfahrensgegenständlich zu Gunsten des Beschwerdeführers in Abzug gebracht. Weiters konnte die verfahrensgegenständliche Geschwindigkeitsmessung aufgrund der vorliegenden Videoaufnahme zweifelsfrei dem vom Beschwerdeführer zur Tatzeit am Tatort gelenkten Fahrzeug zugeordnet werden.

Hinweise, die darauf hindeuten würden, dass das verfahrensgegenständliche Messergebnis aus verkehrstechnischer Sicht nicht korrekt wäre, haben sich nicht ergeben (Gutachten des Amtssachverständigen für Verkehr, Verhandlungsprotokoll 15. Juni 2026, Seite 4). Die am Zivilfahrzeug zur Tatzeit montierte Reifendimension (225/45 R18) entspricht den im Eichschein eingetragenen Wert.

Die Nachfahrt erfolgte über eine Strecke von 300 Metern sowie einer Zeitspanne von 6,98 Sekunden; dies war aus technischer Sicht ausreichend dafür, um die Geschwindigkeit des vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeuges zu messen. Die Videoauswertung der Nachfahrt ergab unter diesen Parametern eine Durchschnittsgeschwindigkeit von 154 km/h, woraus sich unter Berücksichtigung einer Abstandsdifferenz von einem Meter sowie unter Abzug der Messtoleranz zugunsten des Beschwerdeführers, eine diesem vorwerfbare gefahrene Geschwindigkeit von 145 km/h errechnete (Gutachten des Amtssachverständigen für Verkehr, Verhandlungsprotokoll 15. Juni 2026, Seite 4).

II.4. Die zur Tatzeit gültige zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h wurde durch Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 26. Juli 2001, Zl. 314.525/1-III/10/01 verordnet und durch Aufstellung der Verkehrszeichen kundgemacht.

II.5. Der Beschwerdeführer ist als Zeitungsausträger tätig und verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen in der Höhe von rund 1.500 Euro. Der Beschwerdeführer zahlt monatlich 500 Euro an Kreditraten für einen Autokredit und 300 Euro Kostgeld für das Wohnen zu Hause. Es bestehen keine Sorgepflichten. Hinsichtlich des Beschwerdeführers scheinen keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen auf.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die allgemeinen Sachverhaltsfeststellungen zur Tatzeit und zum Tatort gründen auf dem Akteninhalt der belangten Behörde sowie den Aussagen des Beschwerdeführers. Dass der Beschwerdeführer zur Tatzeit am Tatort das Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen aaa gelenkt hat, hat auch der Beschwerdeführer nicht bestritten, zudem kam es zu einer Anhaltung des Beschwerdeführers durch die Polizeibeamten, die im Zuge einer Nachfahrt die Geschwindigkeit gemessen haben.

Die konkrete Geschwindigkeitsfeststellung des vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeuges erfolgte im Zuge einer Nachfahrt mit dem Zivilfahrzeug Skoda Octavia und dem im Dienstfahrzeug vorhandenen geeichten Tachometer mit Videoaufzeichnung, BP: 40596/PolCam ECII. Unbestritten handelt es sich bei diesem Geschwindigkeitsmessgerät um ein technisch absolut taugliches und höchstgerichtlich anerkanntes Beweismittel zur Feststellung der Fahrgeschwindigkeit eines Fahrzeuges.

III.2. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde dem Beschwerdeverfahren zudem ein Amtssachverständiger für Verkehrstechnik beigezogen. Der Amtssachverständige erläuterte im Rahmen seiner Gutachtenserstattung die Funktionsabläufe derartiger Geschwindigkeits-messsysteme und führte diesbezüglich zum verfahrensgegenständlichen Messgerät aus, dass aus technischer Sicht keine Anhaltspunkte für eine bestimmungswidrige Verwendung ersichtlich sind und sich aus technischer Sicht keine Anhaltspunkte dafür ergeben haben, dass die dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Fahrgeschwindigkeit von 145 km/h nicht korrekt ermittelt wurde. Der Amtssachverständige hat somit die Richtigkeit des Messergebnisses nach entsprechender sachverständiger Überprüfung des vorliegenden Videos und eigener Auswertung der Videomessung bestätigt. Diesbezüglich wertete der Amtssachverständige das vorliegende Videomaterial aus und bestätigte nach entsprechender Darlegung im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung in seinem Gutachten die dem Beschwerdeführer vorgeworfene Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um 45 km/h, wobei auch vom Amtssachverständigen die Messtoleranz zu Gunsten des Beschwerdeführers in Abzug gebracht wurde und zudem eine Abstandsdifferenz von einem Meter während der Nachfahrstrecke zu Gunsten des Beschwerdeführers berücksichtigt

wurde. Festgehalten wird, dass der Amtssachverständige für Verkehr seine Ausführungen im Zuge der mündlichen Verhandlung anhand der im Verhandlungssaal vorgezeigten Videoaufnahme erläuterte und nachvollziehbar darlegte.

Gleiches gilt für die Feststellung, wonach sich die verfahrensgegenständliche Messung unzweifelhaft auf das Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen aaa bezogen hat. Auch dies ist aus dem vorliegenden Videomaterial ersichtlich.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erachtet die gutachtlichen Erläuterungen und fachlichen Darstellungen des bereits seit Jahren mit der Beurteilung derartiger Geschwindigkeitsmessungen betrauten Amtssachverständigen im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung für schlüssig und nachvollziehbar. Der dem Beschwerdeverfahren beigezogene Amtssachverständige ist aufgrund seiner besonderen Fachkenntnis dazu in der Lage, aufgrund der vorliegenden Unterlagen (insbesondere der im Akt einliegenden Fotos aus dem Video bzw. der gesamten Videoaufnahme) eine Geschwindigkeitsmessung auf ihre Korrektheit hin zu überprüfen und entsprechende gutachterliche Aussagen zu treffen. Es besteht daher - gemäß dem erstatteten Gutachten des Amtssachverständigen - kein Anlass, an der Richtigkeit der Auswertung des vorliegenden Videomaterials sowie an der Richtigkeit des Messergebnisses an sich zu zweifeln. Der Beschwerdeführer konnte dieser Beurteilung des Amtssachverständigen keine Gegenargumente auf gleicher Fachebene entgegenstellen, die den Verdacht einer mangelhaften Auswertung der Videoaufnahme hätten begründen können. Das vom Beschwerdeführer getätigte Vorbringen zur Reifendimension konnte vom Amtssachverständigen mit dem Hinweis auf die Korrektheit der montierten Reifendimension im Vergleich zum Eichschein entkräftet werden. Die Ausführungen des Sachverständigen sind daher mangels Widerspruchs des Beschwerdeführers auf gleicher Ebene beweiskräftig und werden daher bedenkenlos der Entscheidung zugrunde gelegt.

III.3. Für das verwendete Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät lag zum Zeitpunkt der verfahrensgegenständlichen Messung nachweislich eine gültige Eichung vor (Eichschein Nr. E22-0028/2 vom 13. Jänner 2022).

Kann aufgrund des Eichscheines davon ausgegangen werden, dass das verwendete Geschwindigkeitsmessgerät vorschriftsmäßig geeicht war, kann nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Messung als zuverlässig angesehen werden und darauf die Feststellung gründen, dass mit einem Fahrzeug zu einem bestimmten Zeitpunkt die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten wurde (VwGH 07.03.2016, Ra 2016/02/0037; 18.11.2011, 2008/02/0334; 19.02.2019, Ra 2019/02/0032).

III.4. Anhaltspunkte dafür, dass die Geschwindigkeitsmessung aufgrund technischer Mängel oder sonstiger Fehler nicht korrekt gewesen wäre, finden sich daher

nicht. Gestützt auf den Eichschein sowie auf das vom Amtssachverständigen für Verkehr dargelegte Gutachten kann das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zweifelsfrei von der Funktionstüchtigkeit des Messgerätes sowie dessen vorschriftsmäßiger Verwendung und Auswertung und damit der Richtigkeit der Geschwindigkeitsmessung ausgehen. Es ergibt sich kein Hinweis oder konkreter Anhaltspunkt für etwaige Fehler oder eine Verfälschung des Messergebnisses, sodass der ordnungsgemäß ermittelte Messwert zweifellos dem vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeug zuzuordnen ist.

III.5. Die zur Tatzeit am Tatort gültige zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h ergibt sich aus der genannten Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie. Die Verordnung wurde durch Straßenverkehrszeichen ordnungsgemäß kundgemacht.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Maßgebliche Rechtslage:

Gemäß § 52 lit. a Z 10a erster Satz StVO zeigt das Vorschriftszeichen „Geschwindigkeitsbeschränkung (Erlaubte Höchstgeschwindigkeit)" an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist.

Die verfahrensgegenständlich anzuwendende Strafbestimmung des § 99 Abs. 2d StVO sieht vor, dass, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 km/h überschreitet, mit einer Geldstrafe von 150 bis 5.000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis zu sechs Wochen zu bestrafen ist.

IV.2. Zur objektiven Tatbestandsverwirklichung:

IV.2.1. Auf Grundlage der Ergebnisse des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht fest, dass der Beschwerdeführer die am Tatort durch Verkehrszeichen kundgemachte erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 45 km/h überschritten hat, da das vom Beschwerdeführer gelenkte Fahrzeug zur Tatzeit am Tatort mit einer Geschwindigkeit von 145 km/h (Wert bereits nach Abzug der in Betracht kommenden Messtoleranz) im Rahmen einer Nachfahrt mittels geeichtem Tachometer mit Videoaufzeichnung im Zivilfahrzeug Skoda Octavia, BP: 40596/PolCam ECII gemessen wurde.

Aufgrund der vorliegenden ordnungsgemäßen Eichung des eingesetzten Geschwindigkeitsmessgerätes kann von einer zuverlässigen Messung ausgegangen werden. Nach den Ausführungen des dem Beschwerdeverfahren beigezogenen Amtssachverständigen für Verkehr wurde die gemessene

Fahrgeschwindigkeit des vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeuges aus technischer Sicht einwandfrei mit dem geeichten Tachometer im Zivilfahrzeug, BP: 40596/PolCam ECII im Zuge einer Nachfahrt über eine Nachfahrstrecke von 300 Metern und einer Zeitspanne von 6,98 Sekunden und somit über eine ausreichend lange Fahrstrecke und Dauer der Nachfahrt festgestellt. Hinweise auf technische Mängel des eingesetzten Gerätes, Hinweise für Umstände, die die Messgenauigkeit beeinflussen hätten können, bzw. Hinweise auf Fehler bei der Auswertung der vorliegenden Videoaufnahme oder sonstige Fehler liegen nicht vor, zumal der beigezogene Amtssachverständige eine Nachkontrolle der vorliegenden Videoauswertung der Nachfahrt vorgenommen hat und das Auswertungsergebnis bestätigen konnte. Die Messung der Geschwindigkeit des vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeuges erfolgte somit ordnungsgemäß und konnte aufgrund der vorliegenden Videodokumentation auch einwandfrei dem Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa zugeordnet werden.

IV.2.2. Dass zur Tatzeit 21:00 Uhr am Tatort C__, A25, Strkm. 18,767 in Fahrtrichtung D__ die höchst zulässige Geschwindigkeit 100 km/h betragen hat, ergibt sich aus der Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 26. Juli 2001, Zl. 314.525/1-III/10/01 und wurde auch vom Beschwerdeführer nicht bestritten. Die Verordnung wurde durch das Aufstellen der entsprechenden Straßenverkehrszeichen auch kundgemacht – auch dies ist unbestritten.

IV.2.3. Durch Überschreitung der durch Verkehrszeichen kundgemachten zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 45 km/h hat der Beschwerdeführer den objektiven Tatbestand des § 52 lit. a Z 10a StVO erfüllt und somit die dem Beschwerdeführer vorgeworfene Verwaltungsübertretung begangen.

IV.2.4. Entgegen der Ausführung in der Beschwerde war auch die Abtretung des Verwaltungsstrafverfahrens an die Wohnsitzbehörde gesetzeskonform. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes lässt die grundsätzlich nur der Wohnsitzbehörde eingeräumte Möglichkeit des Vorgehens nach § 43 Abs. 1 VStG in der Regel eine erhebliche Erleichterung und Beschleunigung des Verfahrens erwarten, dies unabhängig davon, ob der Beschwerdeführer anwaltlich vertreten ist oder nicht. Zudem ist es auch die Wohnsitzbehörde, die meist auch unmittelbare Kenntnis von allfälligen, bei der Strafbemessung zu berücksichtigenden Vorstrafen hat, sowie Zugriff auf sonstige, für das Verwaltungsstrafverfahren relevanten persönlichen Daten des Beschwerdeführers, sodass auch deswegen eine entsprechende Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens zu erwarten ist. Da die Voraussetzungen des § 29a VStG daher verfahrensgegenständlich gegeben waren, gehen die diesbezüglichen Ausführungen des Beschwerdeführers ins Leere.

IV.3. Zur subjektiven Vorwerfbarkeit:

Zur subjektiven Vorwerfbarkeit ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher die fahrlässige Tatbegehung durch den Beschwerdeführer. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.11.1991, 88/17/0010, mwN).

Der Beschwerdeführer führte zu seiner subjektiven Entlastung aus, dass er die Geschwindigkeitsbeschränkung nicht wahrgenommen und somit übersehen habe, was jedem Fahrzeuglenker passieren könne. Damit hat der Beschwerdeführer jedoch keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen. Ein allfälliger Mangel an Aufmerksamkeit, der dazu geführt hat, dass die kundgemachte Geschwindigkeitsbeschränkung vom Beschwerdeführer „übersehen" wurde, kann keinesfalls auf subjektiver Ebene entlastend wirken. Dem Beschwerdeführer ist es somit nicht gelungen, darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte der Beschwerdeführer damit nicht glaubhaft machen.

Der Beschwerdeführer hat somit ihr objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

IV.4. Zur Strafbemessung:

IV.4.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (*Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 19 Rz 5 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).
Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung des Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971).

IV.4.2. Die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist eine wesentliche Bedingung zur Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr. Überhöhte Geschwindigkeiten stellen immer wieder die Ursache für schwere und schwerste Verkehrsunfälle dar und gilt es daher, alle Gefahren im Straßenverkehr zu vermeiden, die eine überhöhte Geschwindigkeit mit sich bringt. Dem verfahrensgegenständlich geschützten Rechtsgut kommt daher ein sehr hoher Stellenwert zu. Bereits aus diesem Grund kann ein Vorgehen gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Einstellung des Verfahrens oder Ermahnung) aufgrund der Wichtigkeit der übertretenen Rechtsnormen nicht in Betracht gezogen werden.

IV.4.3. Dem Beschwerdeführer kommt der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit zu Gute. Erschwerungsgründe liegen nicht vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erachtet unter Berücksichtigung des Schutzzwecks der Norm, der Einkommenssituation des Beschwerdeführers in Form eines Einkommens von 1.500 Euro, der verwaltungsstrafrechtlicher Unbescholtenheit sowie der Tatsache, dass keine Erschwerungsgründe vorliegen, die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 200 Euro in Anbetracht einer normierten Mindeststrafe von 150 Euro als angemessen, zumal sich die von der belangten Behörde bei der Strafbemessung herangezogenen finanzielle Situation des Beschwerdeführers nunmehr verbessert hat und die belangte Behörde die verhängte Geldstrafe ohnehin bereits von ursprünglich 330 Euro auf 200 Euro herabgesetzt hat. Eine Geldstrafe in der festgesetzten Höhe ist jedenfalls tat- und schuldangemessen und erscheint auch als erforderlich, um einerseits aus spezialpräventiven Überlegungen den Beschwerdeführer von weiteren Tatbegehungen abzuhalten und diesen darauf hinzuweisen, dass die Beachtung und Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Interesse der Verkehrssicherheit von wesentlicher Bedeutung ist. Auch aus generalpräventiven Überlegungen ist die verhängte Geldstrafe als angemessen zu qualifizieren.

Die verhängte Geldstrafe schöpft den möglichen Rahmen der Strafbemessung (bis zu 5.000 Euro) lediglich zu 4 % aus, sodass eine weitere Herabsetzung der Geldstrafe nicht in Betracht kommt. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in angemessenem Verhältnis zur verhängten Geldstrafe festgesetzt.

IV.5. Zu den Beweisanträgen des Beschwerdeführers:

Zu den Beweisanträgen des Beschwerdeführers auf Einvernahme von Insp. E__ sowie GrInsp. F__, wobei letzter das vorhandene Videomaterial der Nachfahrt ausgewertet hat, ist auszuführen, dass dem Beschwerdeverfahren ein Amtssachverständiger für Verkehr beigezogen wurde und dieser das vorhandene Videomaterial betreffend die verfahrensgegenständliche Nachfahrt aus eigenem ausgewertet hat und somit eine Nachkontrolle der von GrInsp. F__ durchgeführten Auswertung durch den Amtssachverständigen erfolgte. Es bedarf daher keiner ergänzenden Einvernahme des auswertenden Beamten, da die vorgenommene Auswertung ohnehin anhand der vorhandenen Videoaufnahme der Nachfahrt durch

den Amtssachverständigen für Verkehr überprüft werden konnte. Gleiches gilt für die Einvernahme der Meldungslegerin Insp. E__, da durch das vorhandene Videomaterial zur Nachfahrt eine Befragung der Meldungslegerin aus sachverständiger Sicht nicht erforderlich war.

Zum unsubstantiierten Vorbringen des Beschwerdeführers, es sei nicht überprüft worden, ob es seit der Kalibrierung und Eichung zwischenzeitig zu einer Beschädigung am Fahrzeug gekommen sei, ist auszuführen, dass seitens des Amtssachverständige für Verkehr keine Anhaltspunkte dafür gefunden wurden, dass die dem Beschwerdeführer vorgeworfene Fahrgeschwindigkeit von 145 km/h nicht korrekt ermittelt worden sei. Die diesbezüglichen vom Beschwerdeführer vorgebrachten Bedenken beschränkt sich auf die Anführung eines hypothetisch möglichen Messfehlers durch möglicherweise vorliegende Beschädigungen des Fahrzeuges und stützen sich somit auf bloßen Vermutungen, ohne dass konkrete, gegen das Messergebnis sprechende Tatsachen behauptet worden wären. Ein allgemeines, lediglich auf Mutmaßungen beruhendes Vorbringen läuft jedoch auf einen unzulässigen Erkundungsbeweis hinaus, zu dessen Aufnahme das erkennende Gericht nicht verpflichtet war, zumal dem Beschwerdeverfahren ohnehin einen Amtssachverständigen für Verkehr beigezogen wurde, welcher ein entsprechendes verkehrstechnisches Gutachten zum ordnungsgemäßen Zustandekommen der verfahrensgegenständlichen Geschwindigkeitsmessung erstattet hat (vgl dazu VwGH 20.02.1991, 90/02/0200).

IV.6. Zur Kostenentscheidung:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Betrag ist für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen (§ 52 Abs. 2 VwGVG). Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wurde.

Da der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde nicht durchgedrungen ist, fallen Kosten für das Beschwerdeverfahren in Höhe von 40 Euro an (20 % der verhängten Geldstrafe).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes

auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die vorliegende Entscheidung orientiert sich vielmehr an der bestehenden und einheitlichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur Regelung des § 52 lit. a Z10a StVO sowie zu den Voraussetzungen einer gültigen Geschwindigkeitsmessung durch den Einsatz von entsprechenden Geschwindigkeitsmessgeräten, insbesondere auch durch geeichte Tachometer im Zuge einer Nachfahrt. Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine Entscheidung im Einzelfall, der bereits aus diesem Grund keine grundsätzliche Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Herdega-Haas